

Schwere Vorwürfe gegen Pflegeheim-Leitung

Zeitung zitiert detaillier aus einem anonymen Schreiben

Eine Berliner Zeitung berichtet, dass in einem Pflegeheim in der Hauptstadt zehn Bewohner an einer Corona-Infektion gestorben seien. Angehörige und Behörden erheben schwere Vorwürfe gegen das Heim. 61 Patienten und 27 Mitarbeiter hätten sich infiziert. Hygienevorschriften seien missachtet worden. Abstriche seien auf Anweisung nicht sachgemäß genommen worden, um Infektionen zu verschleiern. Die Zeitung zitiert aus einem anonymen Schreiben an die namentlich genannte Heimleiterin. Darin werden die Sterbefälle und Infektionen in Zusammenhang mit deren Arbeit gebracht. Die Heimleiterin weise sämtliche Vorwürfe zurück. Die Zeitung gibt ihr entsprechendes Schreiben detailliert wieder. Der Beschwerdeführer – ein Pfarrer – stellt fest, dass in dem anonymen und von der Zeitung zitierten Schreiben der Heimleiterin öffentlich grob pflichtwidriges Verhalten und bewusste Gefährdung des Patientenwohls sowie der Gesundheit der Mitarbeiter unterstellt würden. Aus der Unterzeile der Überschrift gehe auch hervor, dass Behörden schwere Vorwürfe gegen die Heimleitung erheben. Davon sei aber im Text nicht die Rede. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht oder das Gebot zum Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Thema der Berichterstattung – vor allem die Frage nach dem Umgang mit Corona-Infektionen in sensiblen Bereichen wie Pflegeeinrichtungen – ist von einem hohen öffentlichen Interesse. Die Quelle der Vorwürfe bleibt für die Leser zwar anonym, doch ist sie der Redaktion offensichtlich bekannt. Sofern eine als glaubwürdig eingestufte Quelle die Veröffentlichung von Informationen von öffentlichem Interesse davon abhängig macht, dass sie anonym bleibt, ist dies nach Ziffer 5 (Berufsgeheimnis) des Pressekodex nicht zu beanstanden. Entscheidend ist dabei, dass die Adressaten der Kritik hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Dies ist hier geschehen: Die Heimleiterin kommt im Artikel ausführlich zu Wort. Sie war mit der Nennung ihres Namens offensichtlich einverstanden. Sie hat auf Anfrage der Zeitung ausführlich schriftlich Stellung genommen und musste deshalb mit einer identifizierenden Berichterstattung rechnen.

Aktenzeichen:0015/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet